



Erstellt durch Hauptamt

Gemeinderat

öffentlich

Entscheidung

07.05.2020

Antrag der BFSO / Die Grünen-Fraktion vom 29.10.2019 - Transparenzinitiative

Sachdarstellung:

1. Allgemein

Die BFSO / Die Grünen-Fraktion hat mit Schreiben vom 29. Oktober 2019 einen Antrag „Transparenzinitiative“ zur Beschlussfassung im Gemeinderat in öffentlicher Sitzung eingereicht. Die Transparenzinitiative ist im Anhang beigefügt.

Zu dem in der Transparenzinitiative enthaltenen Antrag auf Überprüfung und Einführung eines Rats- und Bürgerinformationssystems für die Stadt Hüfingen ist auszuführen, dass die Planungen zur Einführung eines derartigen Systems seit längerer Zeit laufen. Schon im Haushaltsplan 2019 waren für die Einführung eines Sitzungsmanagementsystems und die Beschaffung der erforderlichen Tablets 15.000 € mit dem Ziel eingestellt worden, die Einführung mit dem neuen Gemeinderat auf den Weg zu bringen. Der Bürgermeister hat an der einen oder anderen Stelle auf die geplante Einführung eines Sitzungsmanagements hingewiesen. Der alte Gemeinderat hat sich vor 5 Jahren noch gegen die Einführung eines Sitzungsmanagementsystems ausgesprochen. Zum Zeitpunkt des Antragseingangs war die Beratung über die Einführung eines Sitzungsmanagementsystems bereits auf die Tagesordnung für die Sitzung am 14. November 2019 aufgenommen. Durch eine kurze telefonische Anfrage hätten Informationen mit wesentlich weniger Verwaltungsaufwand erteilt werden können.

Entgegen der Ausführungen im Antrag vom 29.10.2019 in Abs. 2 der Sachdarstellung besteht für die Stadt Hüfingen derzeit noch keine Verpflichtung auf der Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für die öffentlichen Sitzungen nach § 41 b Abs. 1 und 2 GemO zu veröffentlichen (siehe Nr. 2). Gleichwohl werden entgegen der Darstellung in der Transparenzinitiative sowohl die Tagesordnung wie auch die Beratungsunterlagen seit März 2019 vollumfänglich auf der Homepage der Stadt Hüfingen veröffentlicht. Seit Juni 2019 werden auch die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen auf der Homepage veröffentlicht.

Zum Hinweis in Abs. 3 der Transparenzinitiative zur Einsichtnahme in die Niederschrift nach § 34 Geschäftsordnung für den Gemeinderat ist anzumerken, dass der Begriff „jederzeit“ für die Einsichtnahme der Gemeinderäte in die Niederschrift nicht so weit ausgelegt werden kann, dass die Einsicht 24 Stunden pro Tag und 7 Tage pro Woche erfolgen kann. In die Protokolle kann während den Gemeinderats- und Ausschusssitzungen, den Öffnungszeiten des Rathauses und darüber hinaus nach Vereinbarung eingesehen werden. Die Vorgaben der Geschäftsordnung werden somit erfüllt.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 14.11.2019 beschlossen das Sitzungsmanagementsystem „Session“ einzuführen. Die Punkte 1 – 3 des Antrages vom 29.10.2019 sind beschlossen. Die Umsetzung war für das 1. Quartal 2020 geplant. Ein für Mitte März in der Diskussion stehender Vorschlag für einen Schulungstermin für die Gemeinderäte (Schulung iPad und Programm Session) wurde wegen der Coronakrise nicht

weiterverfolgt.

Zudem hat der Gemeinderat am 14.11.2019 die notwendige Anpassung der Geschäftsordnung beschlossen. Auf die Sitzungsunterlagen vom 14.11.2019 wird verwiesen.

2. Rechtliche Grundlagen nach der GemO

Die Veröffentlichungspflichten von Informationen über öffentliche Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse sind in § 41b GemO geregelt. Momentan greift für die Stadt Hüfingen eine Übergangsbestimmung gem. § 1 DVO GemO vom 28. Oktober 2015. Diese besagt, dass § 41 b Absatz 1,2 und 5 der Gemeindeordnung keine Anwendung auf Gemeinden findet, in denen kein elektronisches System zur Bereitstellung der Sitzungsunterlagen für die Gemeinderäte existiert.

Mit der Einführung des Sitzungsmanagementsystems existiert dann ein elektronisches System zur Bereitstellung der Sitzungsunterlagen für Gemeinderäte bei der Stadt Hüfingen. Die Übergangsbestimmung greift dann nicht mehr. § 41b GemO ist daher künftig anzuwenden. Durch die Gesetzesänderung aus dem Jahr 2015, ist auch eine elektronische Zustellung von Informationen möglich.

Mit der Einführung des Sitzungsmanagementsystems sind nach § 41b Abs.1,2 und 5 GemO auf der Internetseite folgende Informationen zu veröffentlichen ist:

- Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats und der Ausschüsse (wird seit März 2019 umgesetzt).
- die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, nachdem sie den Mitgliedern des Gemeinderats zugegangen sind (wird seit März 2019 umgesetzt).
- die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats oder des Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse im Wortlaut oder in Form eines zusammengefassten Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung. Mit der Veröffentlichung der Beschlüsse, wird der Information der Bevölkerung, lt. Kommentar Kunze/Bronner/Katz, ausreichend Rechnung getragen (wird in Bezug auf Beschlüsse aus öffentlichen Sitzungen und auf in öffentlichen Sitzungen bekannt gegebene Beschlüsse seit Juni 2019 umgesetzt).

Bei der Internetveröffentlichung ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden.

3. Beschlussanträge aufgrund des Antrages der BFSO / die Grünen-Fraktionen vom 29.10.2019:

3.1 zu Nummer 1 des Antrages:

Die beantragte Maßnahme wird laut Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2019 umgesetzt.

3.2 zu Nummer 2 des Antrages:

Die in öffentlicher Gemeinderats- oder Ausschusssitzungen gefassten oder bekanntgegebenen Beschlüsse werden seit Juni 2019 im Wortlaut auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

Die beantragte Maßnahme wird somit schon umgesetzt.

3.3 zu Nummer 3 des Antrages:

Wird seit März 2019 umgesetzt.

Dies gilt jedoch nur für die öffentlichen Gemeinderats- und Ausschusssitzungen. Welche Beratungsunterlagen i. S. § 34 Abs. 1 GemO erforderlich sind, obliegt wie bisher schon der Entscheidung des Bürgermeisters, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen.

3.4 zu Nummer 4 des Antrages:

Nach § 38 Abs. 2 GemO ist die Niederschrift vom Vorsitzenden, 2 Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen.

Nach § 34 der Geschäftsordnung des Gemeinderates können die Gemeinderäte jederzeit in die Niederschrift über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.

Dieses Verfahren hat sich bewährt, ist transparent und ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand umsetzbar.

Im Antrag wird die Übermittlung der Protokolle der öffentlichen Gemeinderats- und Ausschusssitzungen elektronisch oder per Post beantragt (bevorzugt elektronisch). Die Aushändigung des Entwurfs sollte lt. Antrag vor Unterzeichnung (§ 38 Abs. 2 GemO) erfolgen, damit Einwendungen aus den Reihen des Gemeinderates noch berücksichtigt werden können.

Nach der Gemeindeordnung ist es grundsätzlich möglich Mehrfertigungen von öffentlichen Gemeinderatssitzungen den Gemeinderäten zuzusenden. Niederschriften aus nichtöffentlichen Sitzungen dürfen jedoch nicht versandt werden.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird vorgeschlagen, das bisherige Verfahren entsprechend der Geschäftsordnung, die Niederschrift in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderates zu bringen, weiterhin anzuwenden. Durch die vorgeschlagene Variante zur Versendung des Protokolls vor der Unterzeichnung und dann noch einmal nach der Unterzeichnung kommt es zu unterschiedlichen Versionen, die sich im Umlauf befinden. Dies kann zu Verwirrungen führen. Zudem würde sich die Fertigstellung der Niederschriften enorm verzögern. Wie unter Nr. 3.2 aufgeführt, werden die Beschlüsse den Gemeinderäten und den Einwohnern im Internet bereitgestellt. Die Gemeinderäte haben zudem die Möglichkeit auf die Protokolle von öffentlichen Sitzungen über Session zuzugreifen, so dass es einer zusätzlichen Zusendung nicht bedarf.

3.5 zu Nummer 5 des Antrages:

Nach § 38 Abs. 2 Satz 4 GemO ist die Einsichtnahme in Niederschriften über die öffentliche Sitzung den Einwohnern gestattet. Die Einsichtnahme in die Niederschrift nichtöffentlicher Sitzungen ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Schweigepflicht der Gemeinderäte inzwischen aufgehoben wurde.

Da die Einsichtnahme in die Niederschrift nichtöffentlicher Sitzungen nicht möglich ist, ist auch eine Veröffentlichung im Internet nicht möglich.

Die Veröffentlichung von Gemeinderatsprotokollen von öffentlichen Gemeinderats- und Ausschusssitzungen im Internet ist gesetzlich nicht geregelt. Kommunalrechtliche Vorschriften stehen deshalb einer Veröffentlichung von Protokollen über öffentliche Gemeinderatssitzungen im Internet nicht grundsätzlich entgegen. Die Gemeinden

können im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts selbst entscheiden, ob eine Veröffentlichung von Gemeinderatsprotokollen im Internet erfolgen soll. Dabei ist selbstverständlich geltendes Recht, insbesondere das Datenschutzrecht zu beachten. Enthält die Niederschrift personenbezogene Daten, dürfen diese nur veröffentlicht werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift erlaubt ist oder der Betroffene eingewilligt hat.

Laut Kommentierung Kunze/Bronner/Katz zur Gemeindeordnung, dürfte eine Übermittlung bzw. ein Abruf dieser Daten im Wege der Internetveröffentlichung danach grundsätzlich nicht zulässig sein, weil die normierten Voraussetzungen zwar bei den einzelnen Internetnutzern vorliegen mögen (z. B. bei Einwohnerinnen und Einwohnern, die auch ein Einsichtsrecht in die Papierfassung des Protokolls haben), nicht aber bei sämtlichen Internetnutzern weltweit.

Zulässig wäre es danach, wenn eine Gemeinde vor einer Veröffentlichung von Niederschriften, die personenbezogene Daten (z. B. Name des Vorsitzenden, Name der abwesenden Gemeinderäte, Ergebnisse von Wahlen) oder personenbeziehbare Wortbeiträge von Mitgliedern des Gemeinderats oder an der Sitzung teilnehmenden Verwaltungsmitarbeitern enthalten, wirksame Einwilligungen der jeweiligen Betroffenen einholt.

Sofern keine wirksame Einwilligung der betroffenen Person vorliegt, sind ausführliche Sitzungsprotokolle vor Einstellung ins Internet entsprechend durch löschen, schwärzen oder anonymisieren etwaiger personenbezogener Daten zu bearbeiten. Dies dürfte allerdings einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verursachen.

Alternativ zur Einstellung von Sitzungsprotokollen wäre die Veröffentlichung von Berichten über die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates im Internet denkbar, wobei auch hier der Datenschutz zu beachten wäre. Dies würde allerdings ebenfalls einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand darstellen. Die Erstellung von zwei Versionen der Sitzungsniederschrift (eine ausführliche Version für die Akten und eine gestraffte Version für die Veröffentlichung im Internet) ist zum einen sehr aufwändig und zum anderen auch rechtlich problematisch und sollte vermieden werden. Die Niederschrift nach § 38 GemO ist eine öffentliche Urkunde von der es keine unterschiedlichen Fassungen geben darf. Jedenfalls müsste eine kürzere Niederschrift, die im Internet veröffentlicht werden soll, ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein, damit dies für Einwohner wegen des ihnen zustehenden Einsichtsrechts nach § 38 Abs. 2 Satz 4 GemO erkennbar ist.

Aufgrund der obigen Ausführungen ist eine vollständige Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle im Internet nur möglich, wenn wirksame Einwilligungserklärungen vorliegen. Da die Einstellung eines verkürzten Berichtes (der ebenfalls dem Datenschutz genügen muss) ebenfalls rechtlich problematisch ist und zudem einen nicht unerheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeutet, wird vorgeschlagen, auf die Veröffentlichung der Sitzungsniederschrift im Internet zu verzichten und es bei der durch § 41 Abs. 5 GemO vorgeschriebenen Veröffentlichung der Beschlüsse zu belassen.

3.6. Zu Nummer 6 des Antrages:

Die genehmigte Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wird auf der Internetseite eingestellt. Eine zusätzliche Übermittlung des jährlichen Haushaltsplanes per Mail an die Gemeinderatsmitglieder ist daher nicht notwendig. Der Entwurf des Haushaltsplanes wird ebenfalls mit den Beratungsunterlagen zur jeweiligen öffentlichen Sitzung über Session eingestellt, sodass die Gemeinderäte frühzeitig Zugriff haben.

3.7 zu Nummer 7 des Antrages:

Siehe Nr. 3.6. – Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wird jeweils nach Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile unter „Ortsrecht“ auf der Homepage

eingestellt.

Die beantragte Maßnahme wird somit schon umgesetzt.

3.8. zu Nummer 8 des Antrages:

Lt. Ausführungen des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gibt es in Baden-Württemberg derzeit keine Rechtsvorschrift, die es Gemeinden erlauben würde, kommunale Gremiensitzungen ins Internet zu übertragen.

Die Übertragung von Sitzungen des Gemeinderats über das Internet hätte weitreichende Konsequenzen sowohl für Gemeinderäte, anwesende Verwaltungsmitarbeiter und eventuell auch Zuhörer. Mangels eines anderen Erlaubnistatbestandes kann bei allen zu lösenden rechtlichen und technischen Problemen eine Übertragung von Gemeinderatssitzungen im Internet nur unter bestimmten (engen) Voraussetzungen, insbesondere dem Vorliegen einer wirksamen Einwilligung der Betroffenen (Mitglieder des Gemeinderats, Verwaltungsmitarbeiter, sonstige Personen) und einer wenigstens zeitversetzten Übertragung der Bilder, um auf mögliche Persönlichkeitsrechtsverletzungen mit einem Anhalten der Übertragung reagieren zu können, für zulässig erachtet werden (Kommentar Kunze/Bronner/Katz). Bevor eine sehr aufwändige rechtliche und auch technische Prüfung der Machbarkeit angegangen wird, ist aus Sicht der Verwaltung ein Meinungsbild aus dem Gemeinderat erforderlich, ob die auch vom Landesbeauftragten für den Datenschutz geforderten Einwilligungen von den Betroffenen überhaupt erteilt würden.

Zu bedenken ist ebenfalls, dass der zu erwartende Aufwand in keinem Verhältnis zum zu erwartenden Nutzen steht. Selbst wenn Gemeinderatssitzungen über Internet übertragen würden ist kaum davon auszugehen, dass dauerhaft viele Einwohner das Angebot nutzen und teilweise über 3-stündige Sitzungen verfolgen würden. Mehrfach konnte bei öffentlichen Gemeinderatssitzungen festgestellt werden, dass bei hohem Besucherinteresse (Bauplatzpreise, Kindergartenstruktur in den Stadtteilen, u. a. zwar viele Zuhörer zu dem im Interesse stehenden Tagesordnungspunkt zugegen waren, danach aber die Sitzung unverzüglich wieder verließen.

3.9. Zu Nummer 9 des Antrages

Ob eine Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates notwendig wird, ergibt sich aus der Diskussion der Antragspunkte 4 - 8.

4. **Verwaltungsaufwand**

Es ist anzumerken, dass der Sitzungsdienst für die Gemeinderats- und Ausschusssitzungen bisher sehr wirtschaftlich und personaloptimiert durchgeführt wird. Um die Sitzungsarbeit für Bürger, Gemeinderäte und Ortsvorsteher transparenter zu machen und trotzdem schlanke Strukturen beibehalten zu können, wurde die Einführung eines Sitzungsmanagementsystems beschlossen.

Sollte die Verwaltung beauftragt werden zusätzliche Veröffentlichungen von Niederschriften (es sind dann aus Datenschutzgründen zwei Niederschriften für die Akten und das Internet zu fertigen), zeitversetztes Streaming von öffentlichen Sitzungen, Versand von Sitzungsprotokollen zu verschiedenen Terminen, u. a. vorzunehmen, kann dies mit dem derzeitigen Personaleinsatz nicht erfolgen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Punkte 1 - 3 des Antrages wurden in der Gemeinderatssitzung vom 14.11.2019 beschlossen und werden mit Einführung des Sitzungsmanagementsystems umgesetzt.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis

2. Zu Nummer 4 des Antrages:
Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen wird auf eine Übermittlung der Protokolle an die Gemeinderäte und Ortsvorsteher verzichtet.
3. Zu Nummer 5 des Antrages:
Aus rechtlichen Gründen werden Protokolle der öffentlichen Gemeinderats- und Ausschusssitzungen nicht auf der Homepage der Stadt Hüfingen bereitgestellt.
4. Zu Nummer 6 des Antrages:
Eine Zusendung des HH-Planes per Mail an die Gemeinderäte erfolgt nicht.
5. Zu Nummer 7 des Antrages:
Die Haushaltssatzung mit HH-Plan wird jährlich nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde auf der Homepage veröffentlicht.
6. Zu Nummer 8 des Antrages:
Auf das Streamen von öffentlichen Gemeinderats- und Ausschusssitzungen wird aus rechtlichen und technischen Gründen verzichtet.
7. Zu Nummer 9 des Antrages:
Die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates ist nicht erforderlich.